

Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in M-V (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V/SenMitwG M-V vom 26.07.2010, Änderung 2015) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention und des Maßnahmeplanes des Landes M-V zu deren Umsetzung sowie der Umsetzung des Bundes Teilhabegesetzes (BTHG) in M-V wird ein Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Crivitz gebildet.

Gemäß § 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOB1. M-V, S. 777), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Alle personenbezogenen Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen, Männer und zwischen-geschlechtliche Menschen gleichermaßen.

Die steigende Anzahl der Senioren sowie Menschen mit Behinderung in der Stadt Crivitz verdeutlicht die Notwendigkeit, diese an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihr über den Senioren- und Behindertenbeirat die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren, alten und behinderten Menschen in der Stadt wahr. Er ist Ansprechpartner für die Senioren und Behinderten selbst und für Verbände und Vereine, die gleichfalls im Bereich der Senioren- und Behindertenarbeit tätig sind. Der Senioren- und Behindertenbeirat entwickelt Ideen und schafft Erlebnisse, die zu Wohlbefinden, Lebensfreude und Geborgenheit der Senioren und Behinderten in der Stadt beitragen.
- (2) Die Bürger der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu fordern. Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren und Behinderten. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat berät die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse in Fragen der Senioren- und Behindertenarbeit und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und Behinderten. Er wirkt bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mit.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat pflegt untereinander und mit anderen Seniorenbeiräten im Amtsbereich sowie mit den Kreis- und Landessenioren- und Behindertenräten den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er initiiert bestimmte Vorhaben, unterstützt bei Bedarf Aktionen anderer Gemeinden und nutzt die

Synergien, die sich aus dem Zusammenwirken mit Vereinen und anderen Veranstaltungsträgern in der Stadt ergeben.

- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren und Behinderten.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat fördert den Dialog zwischen den Generationen.
- (7) Der Senioren- und Behindertenbeirat realisiert die Umsetzung seiner Aufgaben in eigener Regie.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Senioren- und Behindertenbeirat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie arbeiten partei- sowie verbandsunabhängig und verhalten sich weltanschaulich neutral.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist in Entscheidungen der Stadtvertretung bei Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren bzw. Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören. Er hat in den Fachausschüssen Rederecht, insbesondere in den Bereichen wie
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Verkehrssicherheit
 - Altenwohnungen und Altenpflege
 - Freizeit und Sozialangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Kultur
- (4) Der Bürgermeister informiert den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen.
- (5) Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien sowie die Beschluss- und Informationsvorlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten werden auf der Homepage des Amtes im Bürgerinformationssystem Allris veröffentlicht. Dem Vorstand des Beirates werden Einladungen und Beschlussvorlagen zugesandt.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Mitbürger zu vertreten, durch die Stadtvertretung und die Verwaltung des Amtes unterstützt. Die Unterstützung des SBB durch das Amt, wird mit der Leitung des Amtes abgestimmt.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 Bürgern der Stadt Crivitz, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Crivitz vertreten, zusammen.

- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird für 5 Jahre von der Stadtvertretung gewählt.

§ 5 Vorstand

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Senioren- und Behindertenbeirat aus seiner Mitte mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und ggf. einem Beisitzer besteht.
- (2) Der Vorsitzende bzw. in Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat gegenüber der Stadtvertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6 Ausscheiden, Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat endet nominell mit Ablauf von 5 Jahren sowie in besonderem Fall durch Abberufung durch die Stadtvertretung oder durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann durch Beschluss der Stadtvertretung aufgelöst werden.

§ 7 Geschäftsgang und Finanzierung

- (1) Der erste Ansprechpartner für den Senioren- und Behindertenbeirat ist der Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz. Vorschläge des Senioren- und Behindertenbeirates für die Stadtvertretung und die Verwaltung werden an den o.g. und an den Fachausschuss herangetragen, die darüber beraten und entsprechende Empfehlungen weiterleitet.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt Crivitz stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (5) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann dem Senioren- und Behindertenbeirat ein Zuwendungsbescheid für die Organisation von Veranstaltungen und die Begleichung fixer Kosten der Beiratsarbeit ausgestellt werden. Im Rahmen des durch die Stadtvertretung bewilligten Etats kann der Senioren- und Behindertenbeirat selbst über den Einsatz der Mittel entscheiden. Über die Verwendung der Mittel ist der Vorstand des Senioren- und Behindertenbeirates gegenüber der Stadtvertretung zum Ende des Haushaltsjahres rechenschaftspflichtig.

§ 8 Geheimhaltungspflicht/Datenschutz

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind

deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gem. § 6 Datenschutzgesetz M-V zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den

Unterschrift

-Siegel-

Bürgermeister

Informationen und Gedanken zum Vorhaben einer Photovoltaikanlage zwischen Wessin und Radepohl

Der Umweltausschuss ist aufgefordert eine Empfehlung zum Vorhaben der Photovoltaikanlage zwischen Wessin und Radepohl zu erarbeiten. Um nach unserem Kenntnisstand eine fachgerechte Empfehlung an die Stadtvertretung zu geben, ist eine „Vor Ort“ - Besichtigung der in Anspruch zu nehmenden Fläche erforderlich.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz MV hat in den 1990-iger Jahren auf der Grundlage landesweiter Analysen und Bewertungen der Landschaftspotentiale Kriterien für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich und Hinweise für eine raumordnerische Bewertung erstellt.

Die wichtigste Aussage dabei ist, dass eine richtige Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen ein wesentliches Mittel zur Vermeidung von Konfliktsituationen u.a. negativen Auswirkungen darstellt. Auf dieser Grundlage haben die Mitglieder des Umweltausschusses am 14. April 2021 die Örtlichkeit besichtigt. Drei Fragen sind dabei zu beantworten,

1. Wie ist die Raumverträglichkeit zu beurteilen?
2. Ist die Anlage mit dem Natur- und Umweltschutz sowie dem Tourismus verträglich?
3. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hat die Flächeninanspruchnahme?

Zu1. Wie ist die Raumverträglichkeit zu beurteilen?

Die Größe der Anlage beträgt 50 ha. Die Fläche verläuft entlang der B392 ab dem Gehöft Froh bis hin zum Feldweg in Richtung ehem. Mülldeponie und weiter in Richtung des Forstortes „Mordkuhle“, s. dazu auch die Luftbildaufnahme.

In unmittelbarer Nähe in westlicher Richtung entsteht der Windpark mit etwa 20 Windrädern, gleich daran schließt sich das Umspannwerk an. In östlicher Richtung der Anlage liegt die Windkraftanlage bei Kladrum. In südwestlicher Richtung von Wessin verläuft die 380 kV – Leitung und einer davor noch zu errichtenden 110 kV – Leitung. Weiterhin sind 1-2 Funktürme in südwestlicher Richtung von Wessin angedacht.

Nach den Kriterien der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale wird auf dieser Grundlage eine genaue Prüfung des Standortes für diese PV-Anlage empfohlen;

- danach sind PV-Anlagen auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren, versiegelte und konversions Flächen sind dafür in Anspruch zu nehmen;
- ein gesondertes Prüfverfahren für PV-Anlagen wird gefordert, wenn Freiräume zerschnitten werden sollen;
- wenn landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als 20 Bodenpunkten in Anspruch genommen werden sollen;
- PV – Anlagen sind entlang von Bundesstraßen zu vermeiden.

Zu 2. Ist die Anlage mit dem Natur- und Umweltschutz sowie dem Tourismus verträglich?

- Das räumlich weite Gebiet um Wessin herum ist ein uraltes Vogeldurchzugs – und Vogelrastplatzgebiet für Zugvögel. Durch die Zerschnittenheit der Landschaft mit dem Bau der PV – Anlage werden Rastplätze für Zugvögel eingeengt;
- Bodenbrütern, wie Lerchen, Goldammern, Rebhühnern u.a. wird der Lebensraum eingeschränkt;
- der unmittelbare Standort der PV-Anlage entlang der Bundesstraße verhindert den Besuchern und Touristen einen erholsamen Blick in die weite offene Landschaft.

Zu 3. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hat die Flächeninanspruchnahme?

- Auf 50 ha produktiver landwirtschaftlicher Fläche fällt die Produktion von Agrarerzeugnissen aus;
- die Eigentümer an Grund und Boden erhalten einen jährlichen Pachtertrag;

- nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) aus 2010 ist die Vergütung von eingespeistem Strom aus PV-Anlagen an bestimmte Bedingungen, wie dem Standort der Anlage, geknüpft.

Nach § 32 Abs. 2 des EEG besteht eine Vergütungspflicht für die Einspeisung von Strom aus PV-Anlagen nur,

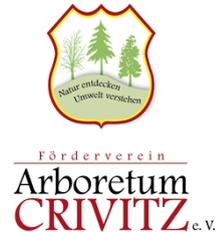
1. wenn im Geltungsbereich des Bebauungsplanes i.S. des §30 Baugesetzbuch;
2. wenn auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach §38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist;
3. wenn sie sich auf Flächen befinden soll, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung versiegelt wurden;
4. wenn sie auf Konversionsflächen errichtet werden (die wir hier aber nicht haben);
5. wenn sie sich auf Grünflächen befinden soll, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25.3.2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind;
6. wenn sie sich auf Flächen befinden soll, die längs von Autobahnen und Schienenwegen liegen und sie in einer Entfernung bis zu 110m von der befestigten Fahrbahn errichtet werden.

Für eine Netzbetriebung durch die Bodeneigentümer und die Stadt Crivitz sind die Punkte 1 – 3 abzuklären und eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit erforderlich.

Für PV-(Neu) Anlagen auf unzerschnittenen Freiräumen und landwirtschaftlichen Nutzflächen mit über 20 Bodenpunkten ist ein besonderes Prüfungsverfahren erforderlich.

Im Ergebnis dieser Besichtigung gibt der Umweltausschuss folgende Empfehlung:





Förderverein Arboretum / Umweltausschuss

Gemeinschaftlicher Arbeitseinsatz am 17.4.2021 ab 9.00 Uhr im Arboretum

Einige Arbeiten sind im Vorfeld vorzubereiten. Alle Arbeiten sind am 17.4. abzuschließen. Spaten, Ast- und Rosenschere und Forke bitte mitbringen.

Lfd. Nr.	Objekte
1.	5 Zaunpfähle sind durch Metallpfähle zu ersetzen
2	Den Haselnusslaubengang mit weiteren Haselnusspflanzen ergänzen
3	Die „Straße der Frühjahrsblüher“ unter dem Haselnusslaubengang mit weiteren Frühjahrsblühern, (keine Zierpflanzen) ergänzen
4	Die Straße der Baumspender pflegen, Anwuchs prüfen, Baumscheiben graben und Saatgut für Bienenweide aussäen
5	Alle Schilder reinigen und prüfen auf vorhandene Mängel
6	Insektenhotel mit neuem Brutmaterial aus Lehm und Holz bestücken
7	In Rabatten Wildwuchs von Weiden und Eichen ausschneiden
8	Graswuchs aus „Lebensraum Hecke“ ausmähen
9	Trockenes Material zurückschneiden und auf „Lebensraum Reisighaufen“ aufstapeln
10	Abgeschnittenes Reisig zusammenfahren
11	Streuobstwiese mit Wildbirnen ergänzen
12	Zwei Stück umgebrochene Sitzkrücken aufstellen
13	Walnuss- und Schwarznussbäume neu am Feuchtbiotop pflanzen
14	Einzelne Baumschilder mit neuen Haltepfählen versehen
15	Erneuter Versuch zwei Weißtannen zu pflanzen
16	Sumpfyzypresse am Feuchtbiotop frei schneiden
17	Brücken von Laub und Schmutz befreien
18	Prüfung aller Bäume und Sträucher hinsichtlich Trocknisschäden

**Vorsitzender des Förderverein und des Umweltausschusses
Jürgen Heine**

30.03.2021